



## **Vereinfachter Zuwendungsnachweis**

Dieser Beleg kann für Zuwendungen bis zu 300,- € zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg (quittiert vom Geldinstitut) oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts (Kontoauszug) für den vereinfachten Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 EstDV verwendet werden, um Zuwendungen an die openPetition gemeinnützige GmbH steuerlich geltend zu machen.

Für darüber hinausgehende Zuwendungen ist als Nachweis eine von openPetition ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich.

Die openPetition gGmbH ist wegen der Förderung der Bildung, Förderung des demokratischen Staatswesens und Förderung des bürgerschaftlichen Engagements vom Finanzamt Berlin für Körperschaften I gemäß dem jüngsten vorliegenden Freistellungsbescheid vom 07.07.2025 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff, AO dient. Es wird bestätigt, dass Zuwendungen an openPetition nur zur Förderung der Bildung, Förderung des demokratischen Staatswesens und Förderung des bürgerschaftlichen Engagements verwendet werden.

openPetition ist berechtigt, für Spenden, die uns für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Jörg Mitzlaff  
Geschäftsführer openPetition gGmbH